

# Beitragsordnung für den Verein "Freundeskreis Asyl in der SG Tarmstedt"

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. November 2014**

## **§ 1 Grundlagen**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein "Freundeskreis Asyl in der SG Tarmstedt" ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

## **§ 2 Höhe des Beitrags**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Vereins Freundeskreis Asyl in der SG Tarmstedt e.V. beträgt 12 Euro (Festlegung auf der Gründungsversammlung am 20. November 2014).

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 60 Euro.

(4) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.

(5) Schüler, Auszubildende, Studierende und Personen ohne Erwerbseinkommen sind beitragsfrei.

## **§ 3 Fälligkeit**

(1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.

(2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

## **§ 4 Zahlungsmodus**

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.

(2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Verein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Vereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Verein. Entstehen dem Verein durch Versäumnisse des Mitglieds ungerechtfertigt Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

(3) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 5 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 1 bis 4 der vorliegenden Beitragsordnung.

## **§ 5 Spendenbescheinigung**

(1) Alle Mitglieder erhalten auf Wunsch für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.

(2) Bei Spenden über 200 Euro stellt der Verein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.

(3) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 6 Datenschutz**

(1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.